



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN
MINISTERIN EDITH SITZMANN MDL

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister
Boris Palmer
Universitätsstadt Tübingen
Am Markt 1
72070 Tübingen

Datum 24. Feb. 2021

Aktenzeichen 3- S017.1/223

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Start einer länderübergreifenden Initiative zur Weiterentwicklung des Steuerrechts

Ihr Schreiben vom 11. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Lieber Boris,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie eine Erweiterung des in § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) verankerten Katalogs gemeinnütziger Zwecke um den Aufbau und Betrieb eines Bürger- bzw. Stadtteiltreffs anregen.

Der im Gemeinnützigkeitsrecht bestehende Reformbedarf war und ist seit geraumer Zeit Gegenstand der politischen Diskussion. Aufgrund dessen brachte der Gesetzgeber u. a. eine Erweiterung des Gemeinnützigkeitskatalogs nach § 52 Absatz 2 AO auf den Weg. Einzelne hierzu im Raum stehende Reformideen wurden nach einem langen Weg nun erst kürzlich durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I 2020, Seite 3096) umgesetzt.

Das ehrenamtliche zivilgesellschaftliche Engagement unterliegt aufgrund sich ändernder Lebenssituationen einem kontinuierlichen Wandel. In Anbetracht der überragenden Bedeutung gemeinnützigen Engagements in den verschiedensten Bereichen unserer Gesellschaft wird mein Haus den Gemeinnützigkeitskatalog weiterhin regel

mäßig auf Reformbedarf prüfen und identifizierten Bedarf zum Gegenstand der fachlichen und politischen Diskussion machen. Baden-Württemberg hat sich bereits in den vergangenen Jahren über den Bundesrat kontinuierlich für Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht eingesetzt.

Ihr Anliegen, generationenübergreifende Begegnungsstätten für Gruppen unterschiedlichster kultureller, ethnischer und sozialer Herkunft zu ermöglichen, unterstütze ich ausdrücklich. Um eine steuerliche Klärung für die betroffenen Stadtteil- bzw. Bürgertreffs voranzubringen, werde ich Ihr Anliegen in einem ersten Schritt dem auf Bund-Länder-Ebene für Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts zuständigen Fachgremium vortragen. Dort sollte zunächst erörtert werden, inwieweit Trägervereine von Stadtteiltreffs bereits nach geltender Rechtslage als gemeinnützig anerkannt werden können und ob auch in anderen Bundesländern Bedarf gesehen wird, den Gemeinnützigkeitskatalog im Sinne der Stadtteil- bzw. Bürgertreffs anzupassen. Ich möchte nicht verschweigen, dass dabei auch einschränkende Aspekte, wie das Erfordernis einer klaren Abgrenzbarkeit von steuerlich begünstigten und nicht begünstigten Aktivitäten, die Verhinderung eines schädlichen Wettbewerbs im Verhältnis zu gewerblichen Anbietern und der Ausschluss einer unangebrachten Förderung von Eigeninteressen in die Diskussion einbezogen werden müssen.

Eine Gesetzesinitiative zur Ergänzung des in § 52 Absatz 2 AO verankerten abschließenden Katalogs gemeinnütziger Zwecke erachte ich vor dem Hintergrund des erst jüngst abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens und im Hinblick auf die in diesem Jahr auslaufende Legislaturperiode auf Bundesebene derzeit nicht als zielführend.

Ich versichere Ihnen, dass sich mein Haus für sachgerechte Lösungen auf Bund-Länder-Ebene einsetzen wird, die Stadtteil- bzw. Bürgertreffs steuerlich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen


Edith Sitzmann MdL